



# **Reglement über die Gewährung von Investitionsbeiträgen an erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz- massnahmen (Förderreglement)**

vom 17. April 2023



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970), beschliesst:

## § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde will den Einsatz von erneuerbarer Energie und energiesparenden Technologien auf ihrem Gemeindegebiet durch die Gewährung von einmaligen Beiträgen an die Investitionskosten fördern.

## § 2 Energieförder-Fonds (neu)

<sup>1</sup> Für die Leistung von Beiträgen öffnet die Gemeinde mit einem Anteil von jährlich CHF 65'000.00 aus den Konzessionsabgaben der Energieversorger einen Energieförder-Fonds. Bei einem Fondskapital von über CHF 300'000.00 kann der Gemeinderat die jährliche Fondsäufnung reduzieren.

<sup>2</sup> Beitragszahlungen gemäss vorliegendem Reglement werden zu Lasten des Energieförder-Fonds ausbezahlt.

## § 3 Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind:

- a. Technologien zur Gewinnung und Speicherung von erneuerbarer Elektrizität, erneuerbarer Wärme oder anderer erneuerbarer Energieträger (z.B. PV-Anlagen, thermische Sonnenkollektoren...);
- b. Geräte resp. Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs;

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt periodisch die dauerhaft oder im Rahmen von Aktionen geförderten Technologien und konkreten Förderbeiträge fest. Er berücksichtigt die technologischen, gesetzlichen und preislichen Rahmenbedingungen sowie die Förderbeiträge von Bund und Kanton. Für die Nutzungszeit müssen in der Regel erhebliche Mehrkosten im Vergleich zur konventionellen Lösung nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Mit der Ausrichtung des Beitrags wird die Betreiberin oder der Betreiber verpflichtet, dem Gemeinderat auf Anfrage Auskunft über die Betriebskosten, Energieproduktion und allgemeinen Erfahrungen zu erteilen.

## § 4 Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt periodisch für bezeichnete Technologien die Höhe der Beiträge fest. Für spezielle Projekte erfolgt die Beitragsbemessung nach individueller Beurteilung durch den Gemeinderat.



<sup>2</sup> Der Beitrag der Gemeinde beträgt maximal CHF 3'000.00 pro Anlage. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Beiträge in folgenden Fällen reduzieren oder streichen:

- a. Wenn die Einwohnergemeinde Leistungen erbringt, wie das zur Verfügung stellen von Lokalitäten und Flächen oder Massnahmen für die günstigere Anlagenbeschaffung.
- b. Wenn der Beitrag der Gemeinde 20 Prozent oder das Total aller Beiträge 40 Prozent der Investitionskosten für die Energieanlagen übersteigt.
- c. Wenn bei Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan die Realisierung der entsprechenden Anlagen vorgeschrieben wurde.
- d. Wenn der Anlagenbetrieb wegen anderweitigen Unterstützungen annähernd oder vollständig kostendeckend ist.
- e. Anlagen, welche aufgrund von gesetzlichen Anforderungen realisiert werden, erhalten in der Regel keine Beiträge.

<sup>4</sup> Beiträge für den Ersatz von Anlagen zur erneuerbaren Energienutzung können frühestens 20 Jahre nach der Ausrichtung früherer Beiträge durch die Gemeinde beansprucht werden. Ein Zuschlag für den nachträglichen Einbau kann bei Ersatzanlagen nicht geltend gemacht werden.

## § 5 Beitragsgesuch, Bewilligung, Auszahlung

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind beim Bereich Bau vor Baubeginn oder Kauf mit allen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (vollständige Offerte, Angaben zu anderen Beiträgen und Unterstützungen, relevante technische Angaben, u.a.) einzureichen.

<sup>2</sup> Über die Gewährung des Beitrags und die damit verbundenen Auflagen beschliesst der Bereich Bau resp. bei Einsprachen oder speziellen Gesuchen der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Auszahlung des Beitrags erfolgt frühestens nach der nachgewiesenen Inbetriebnahme der Anlage und Einreichung der Schlussrechnung. Wenn der Energieförder-Fonds gemäss §2 ausgeschöpft ist, kann die Auszahlung ganz oder teilweise auf ein Folgejahr verschoben werden.

## § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2023 rückwirkend in Kraft

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 5. Dezember 2012.

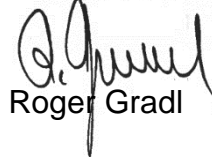


<sup>3</sup> Beiträge werden nach diesem Reglement bemessen, wenn die Anträge nach dem 1. Januar 2023 dem Gemeinderat zugestellt werden.

Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung am 17. April 2023.

**NAMENS DER  
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

  
Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:

  
Thomas Schaub

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft  
mit Beschluss Nr. 231 am 7. Juni 2023.